

## **Protokoll**

### **Sitzung des Gesamtvorstandes**

### **vom 11. August 2021**

Ort: Robert-Havemann-Saal Rathaus Mitte  
Beginn: 15:42 Uhr  
Ende: 16:45 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Frau Eyser  
Herr Isparta  
Herr Plassmann  
Frau Bansemer  
Frau Blum  
Herr Feske  
Herr Fink ab 15:44 Uhr  
Frau Franzkowiak  
Frau Grether-Schliebs  
Frau Groos  
Herr Hizarci  
Herr Dr. Klugmann  
Frau Dr. Kraus ab 15:47 Uhr  
Frau Kunze  
Herr Dr. Munding  
Herr Schneider  
Frau Silbermann  
Herr Söker  
Herr Dr. Steiner  
Frau Stern  
Herr Ülkekul  
Frau Wirges

Frau Pietrusky  
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Herr Dr. Creutz, Herr Holz, Herr Dr. Middel, Herr Samimi und Herr Wiemer. Unentschuldig fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Der Präsident weist zu Beginn der Sitzung darauf hin, dass TOP 2 entfalle, da der Berichterstatter nicht an der Sitzung teilnehmen könne.

## **TOP 1**

### **Genehmigung des Protokolls der Junisitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite**

Um 15:44 Uhr wird beschlossen:

**Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 9. Juni 2021 wird genehmigt.**

*(Mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 1 Enthaltung)*

Um 15:45 Uhr wird beschlossen,

**Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV werden vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung am 9. Juni 2021 TOP 2, TOP 4 und TOP 5 nicht veröffentlicht.**

*(Einstimmig)*

Um 16:39 Uhr wird beschlossen:

**Der Beschluss des Gesamtvorstandes in der heutigen Sitzung um 15:45 Uhr zur Veröffentlichung des Protokolls des Gesamtvorstandes vom 9. Juni 2021 wird aufgehoben.**

*einstimmig*

Um 16:39 Uhr wird beschlossen:

**Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV werden vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung am 9. Juni 2021 TOP 2, TOP 4, TOP 5 und TOP 6 in der Fußnote zu TOP 2 a der Vorstandssitzung am 12. Mai 2021 nicht veröffentlicht.**

*einstimmig*

**TOP 2  
entfällt**

### TOP 3

#### **Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt**

#### **Hier: Handout zum Erfolgshonorar**

Die Berichterstatterin erläutert, dass die Abteilung II den Entwurf eines bewusst knapp gehaltenen Handouts über das ab dem 01.10.2021 möglichen Erfolgshonorar zur Veröffentlichung vorlege.

Die Berichterstatterin erläutert das Handout und weist darauf hin, dass bei der ersten Konstellation, die in § 4a Abs. 1 RVG n.F. vorgesehen sei, ursprünglich an den Gegenstandswert angeknüpft, dies aber im Gesetzgebungsverfahren auf Geldforderungen von höchstens 2.000 Euro beschränkt worden sei. Es sei nun deutlich, dass Straf- und Bußgeldverfahren, Disziplinarsachen, viele Ansprüche im Familienrecht sowie sozialrechtliche Ansprüche nicht erfasst seien. Auch die Beschränkung auf pfändbare Geldforderungen habe sich im Gesetzgebungsverfahren ergeben.

Die in § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG n.F. vorgesehene zweite Konstellation diene der Gleichstellung der Anwaltschaft mit den Inkassounternehmen. Daher müsse hier für den Fall einer „No-win-no-fee“-Regelung kein angemessener Zuschlag für den Erfolgsfall vereinbart werden.

In der dritten Konstellation (§ 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG n.F.) sei ein Erfolgshonorar möglich, wenn die Mandantin oder der Mandant ansonsten von der Rechtsverfolgung abgehalten würde, wobei es nicht mehr auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mandantin oder des Mandanten ankomme.

Weiterhin werde in dem Handout aufgeführt, was in der Vereinbarung über ein Erfolgshonorar nach § 4 a Abs. 3 RVG n.F. enthalten sein müsse. Schließlich werde erläutert, dass das Verbot der Prozessfinanzierung nicht gelockert worden sei, eine Verfahrenskostenfinanzierung nur bei außergerichtlichem Inkasso und bei den Mahnverfahren möglich sei.

Zu Beginn der anschließenden Diskussion betont der Präsident, dass er das vorgelegte Handout für wichtig halte. Er fragt, ob die Abteilung II sich bereits darüber Gedanken gemacht habe, in welcher Höhe das Erfolgshonorar zulässig sei, nachdem sich der BGH vor kurzem mit dem Erfolgshonorar eines Inkassounternehmens in Höhe von 35% befasst habe. Ein Vorstandsmitglied führt an, dass bei einer Geldforderung in Höhe von 2.000,00 € ein anwaltliches Erfolgshonorar i.H.v. 35 % zulässig sein sollte. Ein anderes Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass auch Musterverfahren möglich seien, in denen es für den Mandanten um einen deutlich höheren wirtschaftlichen Wert des Verfahrens gehe, auch wenn sich das Musterverfahren nur auf eine Forderung von z. B. 2.000,00 € beziehe. Die Vorstandsmitglieder diskutieren darüber, inwieweit das vorgelegte Handout um Angaben zur zulässigen Höhe des Erfolgshonorars ergänzt werden soll. Einige Vorstandsmitglieder sprechen sich dafür aus, die Bemessungsmaßstäbe anzuführen, die der Vorstand für relevant halte, ohne aber eine konkrete Zahl zu veröffentlichen. Ein anderes

Vorstandsmitglied hat Zweifel, ob dies sinnvoll sei, da über die Höhe des Erfolgshonorars gerade die Parteien frei verhandeln sollten.

Die Berichterstatterin teilt mit, dass die Abteilung II über die zulässige Höhe eines Erfolgshonorars noch nicht beraten habe. Sie sei gegen Empfehlungen zur zulässigen Höhe des Erfolgshonorars. Zumindest sollte die Anfang September 2021 stattfindende Gebührenreferententagung abgewartet werden.

#### **TOP 4**

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -*

#### **TOP 5**

##### **Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Der Präsident berichtet, dass das Präsidium in der Sitzung am 11.08.2021 beschlossen habe,

- grundsätzlich die Firma, die auf der Geschäftsstelle die gut funktionierende Klimaanlage errichtet habe, im ersten Jahr seit der Errichtung auch mit der Wartung der Klimaanlage zu beauftragen,
- die auf der Geschäftsstelle notwendigen Boden- und Malerarbeiten nach der vorherigen Kostenplanung bis 2022/2023 durchführen zu lassen,
- den Arbeitsvertrag einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin zu entfristen,

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -*

#### **TOP 6**

##### **Umsetzung der Beschlüsse und Bericht**

###### Umsetzung

Der Präsident berichtet, dass die vom Vorstand im Umlaufverfahren beschlossene Vorschlagsliste für die Besetzung des Anwaltsgerichts an das Kammergericht übermittelt worden sei.

#### **TOP 7**

##### **Verschiedenes**

Der Präsident teilt mit, dass für die künftigen Sitzungen des Vorstands die Möglichkeit bestehe, im September und Dezember wieder den Saal im Rathaus Mitte zu nutzen und im Oktober in den Räumen des DAI stattfinden zu lassen. Sobald es möglich sei, würden die Sitzungen wieder in der Geschäftsstelle der Rechtsan-

waltskammer stattfinden. Die Entscheidung über den jeweiligen Austragungsort könne auch kurzfristig erfolgen.

Der Präsident schließt die Sitzung um 16:45 Uhr.

Berlin, 10. September 2021

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

Eyser  
Vizepräsidentin

**Tagesordnung**für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 11. August 2021Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:30 Uhr  
Ende: ca. 17:30 Uhr**Ort: Rathaus Mitte, Robert-Havemann-Saal (BVV-Saal)**  
Karl-Marx-Allee 31 - Berlin

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Genehmigung des Protokolls der Junisitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:30	
2	Versand der BRAK-Mitteilungen und des BRAK-Magazins per beA	15:40	
3	Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt hier: Handout zum Erfolgshonorar	16:00	
4		16:30	
5	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:00	
6	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:10	
7	Verschiedenes	17:20	